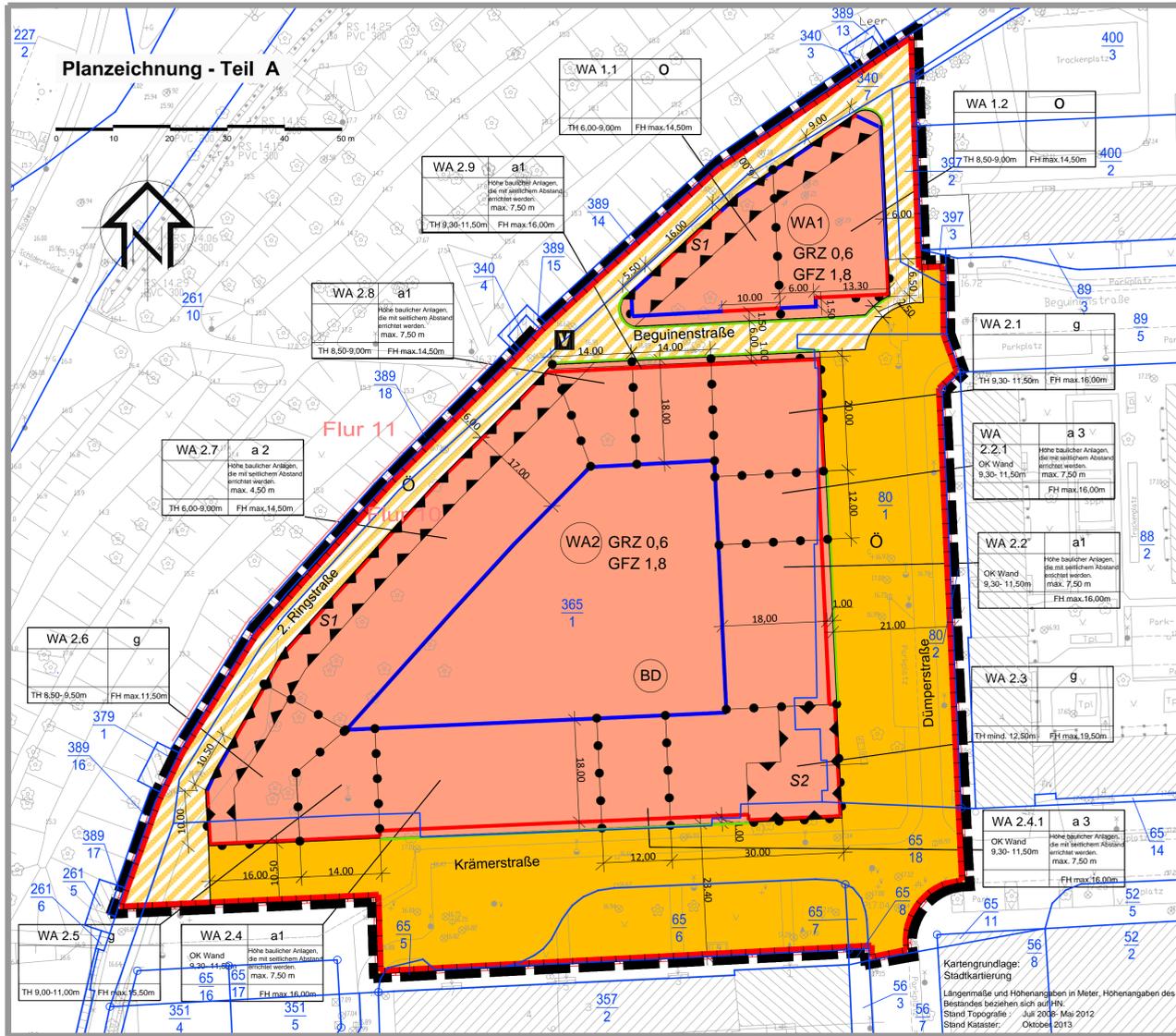




SATZUNG DER STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 110 "Krämerstraße/Dümpferstraße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.13 durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiterer Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S.1548) sowie des § 86 der Landesbaurechtverordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) vom 18.04.06 (GVOBl. M-V S. 102), geändert durch Gesetz vom 20.05.11 (GVOBl. M-V S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **27.03.14** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 110 "Krämerstraße/Dümpferstraße", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:



Text - Teil B

- Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der BauNutzungsverordnung (BauNVO)**
 - Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und WA 2 sind gemäß § 9 Abs. 6 BauNVO die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.
 - Für die Bebauung von Eckgrundstücken bis maximal 800 m² ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl bis maximal 1,0 und eine Überschreitung der Geschossflächenzahl bis maximal 2,8 zulässig. (§ 17 Abs. 2 BauNVO)
 - Für die Errichtung von Tiefgaragen auf einer Grundflächenzahl von 1,0. (§§ 16 Abs. 5 und 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
 - Die Oberkante von Tiefgaragen auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist bis zu einer Höhe von maximal 0,60 m zulässig. Bezugspunkt siehe Festsetzung 1.1.7 (§ 16 Abs. 4 BauNVO, § 18 Abs. 1 BauNVO)
 - In den Teilgebieten WA 1.1 und WA 2.7 ist bei Traufhöhe höher als 6,50 m zwingend ab einer Höhe von 5,50 m bis 7,50 m straßenseitig ein Wandrucksprung in der gesamten Gebäudebreite und in einer Tiefe von mindestens 0,60 m auszubilden. (§ 23 BauNVO)
 - In den Teilgebieten WA 2.2, WA 2.2.1, WA 2.4 und WA 2.4.1 ist ab der festgesetzten zulässigen Oberkante der Wand hofseitig und straßenseitig eine Traufe oder ein Wandrucksprung in der gesamten Gebäudebreite von mindestens 1,00 m Tiefe auszubilden. (§ 23 BauNVO)
 - Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO wird als Bezugspunkt für die einzuhaltenden Höhenmaße die Oberkante des Gehweges am straßenseitigen Gebäudeeingang bestimmt. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
 - Die Traufhöhen und Höhen der Oberkante der Wand beziehen sich auf den Bezugspunkt gem. 1.1.7 bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
 - Die festgesetzten Traufhöhen gelten nur für die zur Straße gerichteten Gebäudeseiten. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
 - Bei baulichen Anlagen, die in der abweichenden Bauweise mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden, sind die maximal festgesetzten Höhen zwingend einzuhalten. Überschreitungen durch Absturztürme, Sichtschutzwände und ähnliche bauliche Anlagen sind nicht zulässig. (§ 16 Abs. 4 Satz 2 BauNVO)
 - Bauweise, die überbaubare Grundstücksfläche und die nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
 - abweichende Bauweise a1, a2 und a3 (§ 22 Abs. 4 BauNVO)**
 - In der abweichenden Bauweise a1, a2 und a3 sind Gebäude mit einer Grundstücksfläche von 8,00 m in geschlossener Bauweise zu errichten.
 - In der abweichenden Bauweise a1, a2 und a3 können Gebäude bis zu einer Grundstücksfläche von 14,00 m, in der abweichenden Bauweise a2 bis zu einer Grundstücksfläche von 12,00 m in geschlossener Bauweise errichtet werden.
 - Ab einer Grundstücksfläche von 8,00 m ist eine halboffene Bauweise zulässig.
 - In der abweichenden Bauweise a1 und a2 sind Gebäudeteile nur auf der jeweilig zum Grundstück gehörenden nördlichen, östlichen und nordöstlichen Grundstücksfläche zulässig.
 - In der abweichenden Bauweise a3 sind Gebäudeteile nur auf der jeweilig zum Grundstück gehörenden südlichen und westlichen Grundstücksfläche zulässig.
 - Folgende Abweichungen von der Einhaltung der Baulinien und Baugrenzen werden gemäß § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO zugelassen:
 - Überschreitung der Baulinie/Baugrenze für Bauteile in den Baugebietsteilen WA 1.2, WA 2.1, WA 2.2, WA 2.2.1, WA 2.3, WA 2.4, WA 2.4.1 und WA 2.5 entlang der Dümpferstraße und Krämerstraße um 1,00 m bis zu 2/3 der Gebäudebreite erst ab einer Höhe von 3,50 m, Bezugspunkt siehe Festsetzung 1.1.7
 - Überschreitung der Baulinie / Baugrenze im WA 1.1, WA 1.2, WA 2.6 und WA 2.9 in der 2. Ringstraße für untergeordnete Bauteile um 1,00 m erst ab einer Höhe von 3,50 m, Bezugspunkt siehe Festsetzung 1.1.7
 - Rücksprünge von der Baulinie im Erdgeschoss bis maximal 1,00 m auf maximal 1/3 der Gebäudelänge im WA 1.1, WA 1.2, WA 2.6, WA 2.7, WA 2.8 und WA 2.9 in der 2. Ringstraße und Beguinenstraße
 - Rücksprünge von Baulinien von bis zu 2,00 m oberhalb der vorgegebenen Mindesthöhen der Traufe und der Wand.
 - Die nicht überbaubare Grundstücksfläche zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baugrenzen/Baulinien im Bereich der Beguinenstraße ist frei von Bäumen und Sträuchern zu halten.
 - Vom Bauordnungsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB**
 - In den allgemeinen Wohngebieten WA 1.1, WA 1.2, WA 2.6 und WA 2.7 gilt zu den Straßenräumen hin ein vom Bauordnungsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen von 3,00 m.
 - In den allgemeinen Wohngebieten WA 2.1, WA 2.8 und WA 2.9 gilt zum Straßenraum der Beguinenstraße hin ein vom Bauordnungsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen von 4,00 m.
 - Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen § 9 Abs. 1 BauGB und § 12 und § 14 BauNVO**
 - Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind freistehende Garagen und freistehende überdachte Stellplätze (Carports) nicht zulässig.
 - Stellplätze in Tiefgaragen sind innerhalb des gesamten allgemeinen Wohngebietes zulässig.
 - Oberirdische Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, wenn sie an ein Hauptgebäude angebaut bzw. in ein Hauptgebäude integriert sind.
 - Nebenanlagen, die Gebäude sind, (untergeordnete Nebenanlagen i. S. von § 14 Absatz 1 Nr. 3 BauNVO) sind im gesamten Gebiet unzulässig.
 - Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, wenn sie hofseitig an ein Hauptgebäude angebaut sind.
 - Massnahmen zum Schutz vor Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB**
 - Die mit S1 gekennzeichnete Fläche liegt im Lärmpegelbereich II 56-60 dB der DIN 4109. In dem mit S1 gekennzeichneten Bereich sind ab einer Höhe von 6,00 m ausgehend von der Geländeoberfläche vor Mitte Haus (Sichtbeziehung zum Friedrich - Engels - Ring) aus Schallschutzgründen Fassaden mit Außenbauteilen zu errichten, die ein resultierendes, bewertetes Schalldämmmaß R' w,res - 30 dB aufweisen.
 - Die mit S2 gekennzeichnete Fläche liegt im Lärmpegelbereich III. Innerhalb dieser Fläche sind als Vorkehrungen zur Minderung der Schalleinwirkungen die Außenbauteile (Wände, Fenster, Decken, Dächer etc.) von Aufenthaltsräumen entsprechend der DIN 4109 Tabelle 8 mit folgenden Schalldämmmaßnahmen auszubilden:

Fläche	Lärmpegelbereiche und maßgeblicher Außenlärmpegel dB (A)	Schalldämmmaße für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichts- und ähnliche Räume	Bürosräume und ähnliches		
	S2	III	61-65	35	30

erf. R' w,res des Außenbauteils in dB
 - Örtliche Bauvorschriften über Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Landesbaurechtverordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V)**
 - Dächer**
 - Die Hauptdächer in den Teilgebieten WA 1.1, WA 1.2, WA 2.2, WA 2.2.1, WA 2.4, WA 2.4.1, WA 2.5, WA 2.7, WA 2.8 und WA 2.9 sind mit Dachneigungen von 20° bis 48° in Traufstellung zur Straße auszuführen. Die Hauptdächer müssen mindestens 2/3 der Gebäudebreite überdecken. Die Hauptdächer in den Baugebietsteilen WA 2.1, WA 2.3 und WA 2.6 sind nur als symmetrisch ausgebildete Satteldächer mit Dachneigungen von 20° bis 48° trauf- und giebelständig zur Straße zulässig. Zur Straße gerichtete Dachterrassen sind ausgeschlossen.
 - Für die Dacheindeckung der geneigten Dächer sind nur nicht glänzende Dachsteine in den Farben Rot bis Braun, Glaskonstruktionen und Metalleindeckungen in Zinkblech mit Stehfalz in der Farbe Grau zulässig. Die geneigten Dachflächen eines Gebäudes sind einheitlich zu decken.
 - Anlagen für erneuerbare Energien (Photovoltaik- und Solaranlagen) sind nur auf Dächern, ganzflächig in die Dachfläche integriert zulässig.
 - Zur Straße gerichtete Dachaufbauten sind in einer Gesamtbreite von 30% der zugehörigen Fassadenbreite zulässig.
 - Flachdächer mit Dachneigungen unter 2% Dachneigung sind nur als Terrassendächer mit begehbaren harten Belägen und als begrünte Dächer zulässig. Für ein Drittel der Fläche der Flachdächer ist eine Bekiesung zulässig.
 - Tiefgaragedächer sind mindestens bis zu zwei Drittel ihrer Fläche dauerhaft intensiv zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Ansonsten sind die Dächer zu bekiesen oder mit begehbaren harten Belägen zu gestalten.
 - Dächer von Carports sind als Gründächer auszubilden.
 - Tore und Einfahrten**
 - In Bereichen mit einer geschlossenen Bauweise sind Durch- und Einfahrten in Tiefgaragen und rückwärtige Grundstücksbereiche mit mehrflügeligen Toren aus Holz oder Metall zu verschließen. Schwing- und Rolltore sind so zu gestalten, dass diese geschlossen wie Flügeltore erscheinen.
 - Pro Gebäude und Straßenseite ist nur ein Tor zulässig.
 - Es ist nur eine Breite der Tore von maximal 3,00 m zulässig.
 - Einfriedigungen**
 - Einfriedigungen von zum öffentlichen Straßenraum gerichteten nicht bebauten Flächen sind nur entlang der Baugrenzen/Baulinien in einer Höhe von mindestens 1,80 m in Mauerwerk (Sichtmauerwerk/Putz) zulässig.
 - Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind nur Maschendrahtzaun, Stablatzterzaun und Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.
 - Pro Grundstück sind über eine Länge von maximal 3,00 m Hecken und Zäune mit einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig.
 - Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V handelt, wer den Festsetzungen zur Dachgestaltung zuwiderhandelt. Wer ordnungswidrig handelt, kann gemäß § 84 Abs. 3 LBAuO M-V mit einer Geldbuße bis zu 50 000, 00 € belegt werden.

Planzeichenerklärung

- Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
 - GRZ 0,6 Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
 - GFZ 1,8 Geschossflächenzahl (GFZ) § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
 - TH/FH Höhe baulicher Anlagen § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
 - 10,70-11,00 m straßenseitige Traufhöhe / Firsthöhe - als Mindest- und Höchstmaß
 - OK Wand Höhe der Oberkante der straßenseitigen Wand als Mindest- und Höchstmaß
 - 9,30-11,50m
 - max. 9,00m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (Bezugspunkte für das Höhenmaß - siehe Festsetzung 1.1.7 und 1.1.8)

- Bauweise, Baulinie, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO**
 - o offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO
 - g geschlossene Bauweise § 22 Abs. 3 BauNVO
 - a abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO
 - Baulinie § 23 Abs. 2 BauNVO
 - Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

- Verkehrsräume § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
 - Ö öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie (Wird, wo sie von Baugrenzen/Baulinien überlagert wird, nicht dargestellt)
 - Ö öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:
 - V hier - Verkehrsberuhigter Bereich
 - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 - Abgrenzung des Maßes unterschiedlicher Nutzung - hier Höhe der baulichen Anlagen § 16 Abs. 5 BauNVO

- Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB**
 - 65/18 Grenze von Gebieten mit bekannten Bodendenkmälern, hier: "Altstadt"

- Bestandsangaben**
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummer
 - vorhandener Höhenpunkt auf HN bezogen
 - Baumbestand (Abbruch)
 - Bemaßung in Meter

Baugebiet mit Nummer	Bauweise
OK Wand als Mindest- und als Höchstmaß	maximale Höhe baulicher Anlagen, die in der abweichenden Bauweise mit seitlichem Abstandsflächen errichtet werden
Traufhöhe Mindest- und als Höchstmaß	maximale Firsthöhe

Hinweise

Denkmalschutz
Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Bodendenkmals "Altstadt". Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals "Altstadt" sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Rettungsweg
Im Bereich der 2. Ringstraße ist bei Gebäuden ab einer Höhe von 8,00 m die laut Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken notwendige Aufstellflächen für die Feuerwehrtreppwagen nicht gegeben. Im Rahmen der einzelnen Bauvorhaben muss ein zweiter Rettungsweg individuell durch den Bauherren bestimmt werden.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.13 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiterer Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.13 S.1548)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.09 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert am 11.06.13 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiterer Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.13 S.1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZustandverordnung-PlanZV) i. d. F. vom 16.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.11 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbaurechtverordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) vom 18.04.06 (GVOBl. M-V S. 102), geändert durch Gesetz vom 20.05.11 (GVOBl. M-V S. 323)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz LPiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.98 (GVOBl. M-V S. 503, 613), geändert durch Gesetz vom 20.05.11 (GVOBl. M-V S. 323)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVOBl. M-V S. 205), geändert durch Gesetz vom 13.07.11 (GVOBl. M-V S. 777)
- Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 08.08.02 i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.08.02 (Stadtanzeiger Nr. 11, 11. Jahrgang), geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 21.03.13, in Kraft seit 27.06.13

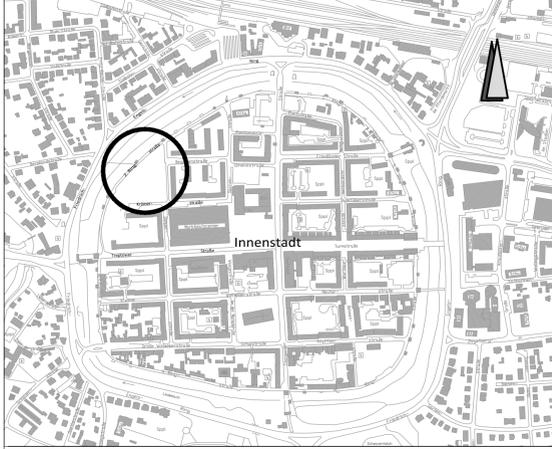
Verfahrensvermerk

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 1 BauGB) der Stadtvertretung vom 15.12.11. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abridruck im Stadtanzeiger am 25.01.2012 erfolgt.
- Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 10.05.12 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPiG).
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB ist mit der Unterrichtung und Erörterung zur 2. Fortschreibung des Städtebaulichen Rahmenplanes Innenstadt erfolgt.
- Die Abstimmung über den Bebauungsplan mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.06.13 erfolgt.
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB mit Schreiben vom 29.11.12 frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am 08.05.13 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 06.06.13 bis zum 08.07.13 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 29.05.13 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die ALK durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Neubrandenburg, den 17.03.2014
Siegelt
gez. i. A. Leschke, Michael
Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt
- Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB am 06.06.13 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 27.03.14 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 27.03.14 gebilligt.
- Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ausgefertigt.
Neubrandenburg, 01.04.14
Siegelt
gez. i. V. H. Walter
Der Oberbürgermeister
- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 und 4 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung am 16.04.14 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit Ablauf des 16.04.14 in Kraft getreten.

Geltungsbereichsgrenzen:

- Norden und Westen:** die nördliche/westliche Grenze des Flurstückes 3407 (Innenseite Stadtmauer).
- Osten:** die östlichen Grenze des Flurstückes 397/2, sowie deren geradlinige Verlängerung nach Nord bis zur Stadtmauer, die östliche Grenze des Flurstückes 365/1, die östliche Grenze des Flurstückes 80/1 sowie deren geradlinige Verlängerung bis zum südlichen Bord der Krämerstraße, entlang der Bordsaurendung bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 65/18.
- Süden:** die südliche und westliche Grenze des Flurstückes 65/18, die südlichen Grenzen der Flurstücke 65/7 und 65/6 sowie deren geradlinige Verlängerung bis zur nördlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstückes 357/2, von dort rechtswinklig nach Nord weiter bis zur Verlängerung der südlichen Bordsteinkante der Krämerstraße und in dieser Flucht nach Westen bis zur Stadtmauer.
- Planungsgebiet: ca. 1, 45 ha

Übersichtsplan



STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 110

"Krämerstraße/Dümpferstraße"

Satzung

Gemarkung: Neubrandenburg Flur 10
M 1: 500

Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung
Abteilung Stadtplanung